Antrag: Änderung des Statuts des KjG-Diözesanverbands Würzburg (gemäß c. 304 CIC/1983)

Antragsteller: KjG-Diözesanleitung

Die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz 2022 möge beschließen:

Der KjG-Diözesanverband Würzburg nimmt die von der Bistumsleitung gewünschten Änderungen in seinem Statut an, um als privater Verein im Sinne des Kirchenrechts anerkannt zu werden.

Die KjG-Diözesanleitung wird erneut beauftragt, das geänderte Statut dem Diözesanbischof zur Prüfung vorzulegen und um die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit im Sinne des c. 322 § 1 CIC/1983 zu bitten.

Statut des KjG-Diözesanverbands Würzburg gemäß c. 304 CIC/1983

§ 1 Organisation

Beschluss Herbst-DIKO 2021	Neu
(1) Die Katholische junge Gemeinde	(1) Die Katholische junge Gemeinde
(KjG) Diözesanverband Würzburg ist	(KjG) Diözesanverband Würzburg ist
der Zusammenschluss der KjG-	der Zusammenschluss der KjG-
Pfarrgemeinschaften in der Diözese	Pfarrgemeinschaften in der Diözese
Würzburg.	Würzburg.
(2) Der Diözesanverband ist Mitglied im	(2) Der Diözesanverband ist Mitglied im
Bundesverband der KjG und im	Bundesverband der KjG und im
Diözesanverband des BDKJ.	Diözesanverband des BDKJ.
(3) Er ist ein privater kanonischer Verein	(3) Er ist ein privater kanonischer Verein
nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher	nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher
Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322	Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322
CIC/1983.	CIC/1983.
(4) Er führt die Bezeichnung	(4) Er führt die Bezeichnung
"Katholische junge Gemeinde (KjG),	"Katholische junge Gemeinde (KjG),
Diözese Würzburg", kurz "KjG-	Diözese Würzburg", kurz "KjG-
Diözesanverband Würzburg".	Diözesanverband Würzburg".
(5) Sein Sitz ist Würzburg.	(5) Sein Sitz ist Würzburg.
(6) Die für ihn zuständige kirchliche	(6) Die für ihn zuständige kirchliche
Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist	Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist
der Diözesanbischof der Diözese	der Diözesanbischof der Diözese
Würzburg.	Würzburg.
(7) Die Organe des Vereins sind die	(7) Die Organe des Vereins sind die
Diözesankonferenz, der	Diözesankonferenz, der

Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

- (8) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung dieser Grundlagen und Ziele, insbesondere zur Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der KjG-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz entsprechend der Diözesansatzung und Geschäftsordnung auf zwei Jahre gewählt und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

- (8) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der Grundlagen und Ziele gemäß § 2 dieses Statuts, insbesondere zur Arbeitsweise und Bestellung seiner Organe einschließlich seiner Leitung gibt sich der KjG-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.
- (9) 1 Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz auf zwei Jahre gewählt und legt vor dieser Rechenschaft ab.
- 2 Gewählt werden können in der Regel getaufte Mitglieder des Verbands.
- 3 Ein Mitglied der Diözesanleitung ist die Geistliche Verbandsleitung und wird von der zuständigen kirchlichen Autorität bestätigt.
- 4 Näheres zum Wahlverfahren und der Zusammensetzung der Diözesanleitung regelt die Diözesansatzung nach c. 309 CIC/1983.

§ 2 Programm

[...]

§ 3 Mitgliedschaft

Beschluss Herbst-DIKO 2021	Neu
 (1) Mitglied im KjG-Diözesanverband sind die KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg. (2) 1 Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im 	 (1) Mitglied im KjG-Diözesanverband sind die KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese Würzburg. (2) 1 Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im

Diözesanverband.

- 2 Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.
- 3 Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
- 4 Näheres regelt die Diözesansatzung. (3) 1 Die KjG-Pfarrgemeinschaften sind eigenständige Einheiten innerhalb des KjG-Diözesanverbands.
- 2 Ihre grundsätzliche Organisation und Zielsetzung entspricht den Maßgaben dieses Statuts und der Diözesansatzung.
- 3 Über ihre Unternehmungen zur Erreichung der Zielsetzungen und über ihr jeweiliges Vermögen entscheiden sie eigenständig nach Maßgabe dieses Statuts und der Diözesansatzung.

Diözesanverband.

- 2 Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes nach § 2 dieses Statuts bejaht.
- 3 Das beinhaltet Katholik*innen ebenso wie nicht-katholische Getaufte und Ungetaufte.
- 4 Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.
- 5 Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
- 6 Näheres regelt die Diözesansatzung.
- (3) 1 Die KjG-Pfarrgemeinschaften sind eigenständige Einheiten innerhalb des KjG-Diözesanverbands.
- 2 Ihre grundsätzliche Organisation und Zielsetzung entspricht den Maßgaben dieses Statuts und der
- Diözesansatzung.
- 3 Über ihre Unternehmungen zur Erreichung der Zielsetzungen und über ihr jeweiliges Vermögen entscheiden sie eigenständig nach Maßgabe dieses Statuts und der Diözesansatzung.

§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens

[...]

§ 5 Inkrafttreten

Beschluss Herbst-DIKO 2021	Neu
 (1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KjG-Herbstdiözesankonferenz am 10.10.2021 in Kraft. (2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 	(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die KjG- Frühjahrsdiözesankonferenz am 09.04.2022 in Kraft. (2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 §
3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am XX.XX.XXXX gebilligt.	3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am XX.XX.XXXX gebilligt.

Begründung:

Nachdem die KjG-Herbstdiözesankonferenz 2021 erstmals ein Statut zur Erlangung einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit beschlossen hat, wurde dieses von der Bistumsleitung geprüft und mit Änderungswünschen als Auflage für eine Genehmigung an die KjG-Diözesanleitung zurückgereicht.

Da diese Änderungswünsche unserer Meinung nach mit den Grundsätzen und Inhalten der KjG vereinbar sind, möchten wir die veränderte Fassung des Statuts erneut der Diözesankonfernenz zur Bestätigung vorlegen.

Dass die KjG im Sinne des Kirchenrechts einen "privaten Verein" darstellt, ist unstrittig. Solche private Vereine haben allerdings von sich aus keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechte, Pflichten und auch Vermögen gehören also nicht dem Verband als solchem, sondern sind "Kollektivgut" der darin zusammengeschlossenen Mitglieder.

Aus unserer Sicht bietet eine kirchliche Rechtspersönlichkeit für uns als KjG-Diözesanverband viele Vorteile:

- Die auf der BDKJ-Diözesanversammlung 2020 getroffene Entscheidung, als Rechtsträger für den BDKJ-DV Würzburg die Diözese Würzburg zu wählen, würde so auch für die KjG umgesetzt werden können.
- Aus Sicht des Staates ist die KjG damit eindeutig "Teil der Kirche" (inklusive z.B. steuerrechtlicher Konsequenzen).
- Aus Sicht der Kirche ist die KjG ebenfalls eindeutig Teil der Kirche, allerdings unter strikter Wahrung der Autonomie des Verbands (u.a. darum die Bezeichnung 'privat').